



Arbeitsgebiet: Grundlagen

Antrag zum Baumusterprüfverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren)

Suva
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
Bereich Technik
Akkreditierte Zertifizierungsstelle SCESp 0008
Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246
Postfach 4358
CH-6002 Luzern
Schweiz

Telefon +41 58 411 12 12
<http://www.suva.ch/certification>

**Antrag zum Baumusterprüfverfahren
(Konformitätsbewertungsverfahren)**

Verfasser : Daniel Vock, Urs Bühlmann
Ausgabedatum : 04.11.2024
Bestell-Nr. : **CE08-1.d**

Antrag zum Baumusterprüfverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren)

Auftragsnummer:

(wird von der Zertifizierungsstelle ausgefüllt)

1. AUFTRAGSERTEILUNG FÜR

ist entsprechend anzukreuzen)

- Baumusterprüfung und Bescheinigung für ein Produkt nach der Richtlinie 2006/42/EG und deren Änderungen (Maschinen/Sicherheitsbauteile).
- Baumusterprüfung und Bescheinigung für ein Produkt nach der Richtlinie 2014/35/EU und deren Änderungen (Niederspannungs-Schaltgeräte).
- Baumusterprüfung und Bescheinigung nach dem Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) für ein Produkt, welches nicht von einer EU-Richtlinie erfasst wird.
- Baumusterprüfung und Bescheinigung für ein Produkt nach der Verordnung (EU) 2016/425 und deren Änderungen (persönliche Schutzausrüstung gegen Stürze aus der Höhe).
- Information im Bereich Produktezertifizierung (Zertifizierungsvorbereitung, CE-Konformität von Maschinen und Sicherheitsbauteilen, Technische Unterlagen, Richtlinien, Normen etc.).
- Verlängerung der folgenden Baumusterprüfbescheinigung(en):
Nr.
- Produktprüfungen zur Konformität einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Stürze aus der Höhe mit dem Baumuster gemäss Verordnung (EU) 2016/425 (Modul C2),
Baumusterprüfbescheinigung(en):
Nr.

2. PRODUKT / KURZBESCHREIBUNG

3. ANTRAGSTELLER

UID-Nr. :
Firma :
Adresse :
Land, PLZ, Ort :
Kontaktperson : Name : Vorname:
Abteilung:
Tel.-Nr. :
E-Mail :
Internet : http://

Bestell-Nr. :

4. RECHNUNGSADRESSE (falls abweichend von 3.)

Firma :
Adresse :
Land, PLZ, Ort :
Kontaktperson : Name : Vorname:
Abteilung:
Tel.-Nr. :
E-Mail :
Internet : http://

5. BEILAGEN**6. ANTRAGSEINREICHUNG**

Dieser Antrag ist unterzeichnet per Email (Kontaktperson bzw. technik@suva.ch) oder in Papierform an Suva, Bereich Technik, Rösslimattstrasse 39, CH-6005 Luzern einzureichen.

Kontakt Person Zertifizierungsstelle:

7. VEREINBARUNGEN

Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen wie technische Unterlagen und Baumuster bereitzustellen, die für das im Kapitel 1, Abschnitt 1 gewählte Verfahren erforderlich sind.

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die vom Kunden bereitgestellten Informationen ausschliesslich für die Zwecke der im Abschnitt 1 gewählten Verfahrens zu verwenden und ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Kunden nicht an Dritte weiterzugeben. Gleiches gilt für die von der Zertifizierungsstelle im Rahmen des gewählten Verfahrens gesammelt oder erstellten Daten (Bilder, Berichte usw.)

Wenn die Anforderungen gemäss dem gewählten Verfahren und dem Prozessablauf nach Kapitel 10 vollständig erfüllt sind, stellt die Zertifizierungsstelle eine entsprechende Baumusterprüfbescheinigung aus.

Diese Bescheinigung gilt für das Produkt / die Produktkategorie mit der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typenbezeichnung. Damit die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der relevanten europäischen Richtlinie oder Verordnung bescheinigt werden kann, muss jedes Produkt / jede Produktkategorie gemäss den Forderungen der auf der Vorderseite genannten Richtlinie oder Verordnung und deren Änderungen gekennzeichnet werden.

Der Hersteller oder Inverkehrbringer verpflichtet sich, unter der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typenbezeichnung nur Produkte in Verkehr zu bringen, die den Voraussetzungen für diese Bescheinigung in allen Teilen, welche die Sicherheit beeinflussen können, genau entsprechen. Die vorliegende Bescheinigung verliert automatisch ihre Gültigkeit, wenn diese Bedingung nicht eingehalten wird.

Bei der Beurteilung des auf der Vorderseite bezeichneten Produkts / der Produktkategorie wurde vorausgesetzt, dass Konstruktion und Herstellung dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

Bezüglich der mitzuliefernden Betriebsanleitung verweisen wir auf die Forderungen der auf der Vorderseite genannten Richtlinie oder Verordnung.

Wenn organisatorische Massnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit zu gewährleisten, müssen diese dem Käufer und Verwender bekannt gemacht werden und in der Betriebsanleitung festgehalten sein.

Der Hersteller ist verpflichtet, alle Beanstandungen, die das auf der Vorderseite bezeichnete Produkt / die Produktkategorie betreffen, sowie die Behebung von Mängeln unverzüglich der Zertifizierungsstelle zu melden.

Bezüglich Anwendungsbereich, Inverkehrbringen und Inbetriebnahme, freier Warenverkehr, Konformitätsbewertungsverfahren und CE-Kennzeichnung sind die Bestimmungen der auf der Vorderseite genannten Richtlinie oder Verordnung zu befolgen.

In Offerten, Prospekten, Inseraten oder anderen Werbeträgern darf auf die vorliegende Bescheinigung nur in Verbindung mit deren Nummer hingewiesen werden.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung wird auf Antrag verlängert, wenn das Produkt / die Produktkategorie mit den zugehörigen Vorschriften über dessen Verwendung weiterhin den geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht.

Wenn sich aufgrund neuer Erfahrungen oder Erkenntnisse zeigt, dass die Sicherheit nicht in genügender Weise gewährleistet ist oder das Produkt/die Produktkategorie nicht mehr dem neusten Stand der Technik entspricht, kann die Bescheinigung jederzeit durch die Zertifizierungsstelle der Suva annulliert werden.

Eine Bescheinigung, die ungültig ist, darf nicht in einer Art und Weise verwendet werden, die den Eindruck entstehen lässt, dass es sich um eine gültige Bescheinigung handelt.

Ein nicht bescheinigtes Produkt darf nicht in einer Art und Weise verwendet werden, die den Eindruck entstehen lässt, dass es sich um ein bescheinigtes Produkt handelt.

8. BESCHWERDERECHT

Dem Antragsteller steht ein Beschwerderecht zu. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Antrag oder über ihn, ist Luzern.

9. BESTÄTIGUNG

Der Unterzeichnete bestätigt mit seiner Unterschrift folgende Punkte:

- Die Richtigkeit der oben genannten Angaben
- Akzeptiert die aktuelle Gebührenordnung der Zertifizierungsstelle
- Bestätigt, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist.

Ort, Datum :

Unterschrift des Antragstellers :

10. PROZESSABLAUF FÜR BAUMUSTERPRÜFUNG UND BESCHEINIGUNG



